

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 899	13.08.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6628 - 6630		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Communications Engineering

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 05.08.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Engineering der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 10. Mai 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 689, S. 4125), berichtigt am 27. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 714, S. 4401) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden „Anlage“ und „Studienplan“ gestrichen.

2. § 3 Abs.1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

„1. ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.E.) in Elektrotechnik (z.B. Electrical Engineering, Electronic Engineering, Electrical and ans Electronic Equipment), in Nachrichtentechnik (z. B. Communications Engineering, Communications Technology, Telecommunication), in Automation, in Computertechnik, (z.B. Computer Engineering, Computer Science, Information Engineering) oder ein vergleichbarer Abschluss ist. Die Bachelor of Science und Bachelor of Engineering müssen ein ähnliches Fächerspektrum gemäß Absatz 2 aufweisen. Anerkannt im Sinne dieser Regelung sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).“

3. § 3 Abs.1 Nr.2 erhält folgende Fassung:

„die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, die mit TOEFL 550 bzw. 213 (Test of English as Foreign Language) , IELTS 6.0 (International English Testing System) oder gleichwertigem Test nachgewiesen wird. Muttersprachler aus Staaten, in denen Englisch offizielle Landessprache ist, brauchen keinen gesonderten Nachweis über Englischkenntnisse vorzulegen.“

4. § 10 Abs.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ den 15 Prüfungen gemäß Absatz 2“

5. § 10 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen und der Leistungsnachweis in Deutsch erstrecken sich auf je eine Klausurarbeit oder je eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. zehn Fächern zu mindestens je drei SWS (Pflichtbereich)
2. vier Fächer zu mindestens je drei SWS aus dem IK-Katalog (Wahlpflichtbereich). Wahlpflichtfächer außerhalb des IK-Katalogs müssen einen Bezug zum Masterstudiengang haben und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
3. ein Fach zu mindestens neun SWS aus den deutschen Sprachkursen.

6. Die Anlage wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 15.06.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.08.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut